

Traditionsgemäss erstreckt sich der Jahresbericht auf die Zeit zwischen zwei Jahresversammlungen der Gesellschaft. Er stellt die Aktivitäten der Gesellschaft während dieser Zeit dar. Für eine Chronik des haftpflicht- und versicherungsrechtlichen Geschehens kann auf andere Publikationen verwiesen werden<sup>1</sup>.

Alle in diesem Jahresbericht veröffentlichten Informationen können auch der Homepage der Gesellschaft ([www.sghvr.ch](http://www.sghvr.ch)) entnommen werden.

### A. Gesellschaft

*Stephan Fuhrer, Präsident*

Das Jahr 2012/13 war für die SGHVR ein erfolgreiches Jahr. Mit dem Forum Technische Entwicklung wurde eine neue Fachgruppe geschaffen, die Themen behandelt, die für die Entwicklung des Haftpflicht- und des Versicherungsrechts von grosser Bedeutung sind. Die Gesellschaft konnte ihre ersten studentischen Mitglieder willkommen heissen und schliesslich wurde ihre Homepage vollständig neu gestaltet. Aufgegeben werden musste demgegenüber die Herausgabe des Newsletters mit Berichten über aktuelle Gerichtsentscheidungen.

#### 1. Jahresversammlungen

Am **7. September 2012** fand in **Luzern** die erste Jahresversammlung nach dem neuen Konzept statt. Die früheren halbtägigen Versammlungen wurden abgelöst durch eine ganztägige wissenschaftliche Tagung, zu deren Beginn die Vereinsversammlung durchgeführt wurde. Das neue Konzept wurde sehr gut aufgenommen und bildet somit auch den Rahmen der künftigen Jahresversammlungen. Die mit 95 Teilnehmern gut besuchte Versammlung befasste sich mit dem von der Gesellschaft zur Diskussion gestellten Entwurf eines **Pflichtversicherungsgesetzes**. Der Versammlung lag ein ausformulierter (deutsch/französisch) und kommentierter Entwurf einer Expertengruppe der Gesellschaft vor. Dieser wurde von den Referenten näher vorgestellt: RENÉ BECK vermittelte einen Überblick über die Problematik der Pflichtversicherungen und die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Lösungen. Dr. STEPHAN WEBER stellte die ebenfalls in den Entwurf aufgenommene Regelung der Massenkollisionen vor. ANDREAS SCHEURER blickte über die Grenzen und zeigte, wie das Recht der Pflichtversicherungen in unsern Nachbarländern geregelt ist

Im Anschluss daran verabschiedete die Versammlung folgende Empfehlung zu Händen der Behörden:

Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht ist eine wissenschaftliche Vereinigung, deren Zweck die Förderung der Rechtsentwicklung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in ihrem Tätigkeitsgebiet ist. Die am 7. September 2012 an der Universität Luzern

<sup>1</sup> Vgl. dazu z.B. die von MARCO CHEVALIER, STEPHAN FUHRER, JAN HERRMANN, MARC HÜRZELER und MARKUS SCHMID in der Serie njus jährlich herausgegebene Chronik zur Entwicklung des Haftpflicht- und des Privatversicherungsrechts. Zum Sozialversicherungsrecht kann auf das von UELI KIESER und MIRIAM LENDFERS herausgegebene Jahrbuch (JaSo) hingewiesen werden.

tagende Vereinsversammlung der Gesellschaft verabschiedete zuhanden der Behörden des Bundes folgende Empfehlung:

In Erwägung, dass

- obligatorische Haftpflichtversicherungen seit Jahrzehnten ein vom Gesetzgeber namentlich bei der Regulierung neuer technischer Entwicklungen bevorzugt eingesetztes Instrument zum Schutz geschädigter Personen darstellen;
- diese Entwicklung weitgehend unkoordiniert erfolgte und sich die heutige Rechtslage deshalb äusserst heterogen und mit unterschiedlichen Schutzniveaus für die geschädigten Personen präsentiert;
- sich diese Entwicklung in den letzten Jahren beschleunigt hat (erinnert sei an die Diskussionen über die Pflichtversicherung von Hundehaltern oder die neu eingeführten Pflichtversicherungen für Bergführer, Ärzte oder Psychologen);
- die rund 40 bundesrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien durch mehrere hundert kantonalrechtliche Obligatorien ergänzt werden und
- der Bundesrat im Rahmen der laufenden Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag darauf verzichten will, die Frage der obligatorischen Haftpflichtversicherungen gesetzlich zu regeln

ortet die Gesellschaft in diesem Bereich gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie empfiehlt den Behörden den Erlass eines Gesetzes, das die Versicherungsobligatorien und deren Deckungsumfang regelt und dabei ein einheitliches Schutzniveau anstrebt. Sie legt dazu einen ausformulierten Entwurf zu einem solchen Pflichtversicherungsgesetz vor. Die Gesellschaft appelliert an die zuständigen Behörden, im Interesse und zum Schutz geschädigter Personen in diesem Sinne aktiv zu werden und empfiehlt, den von ihr vorgelegten Entwurf einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

Neben den Pflichtversicherungen befasst sich die Versammlung noch mit zwei anderen aktuellen Themen: Prof. Dr. FRÉDÉRIC KRAUSKOPF sprach über die Revision des Verjährungsrechts und Prof. Dr. ANDREAS FURRER stellte den neuen Art. 8 UWG vor, mit die wohl grösste Lücke im schweizerischen Konsumentenrecht, das Fehlen einer offenen Inhaltskontrolle, zumindest für Konsumentenverträge geschlossen wurde.

Über den geschäftlichen Teil (Vereinsversammlung) informiert das auf der Homepage abrufbare Protokoll der Versammlung.

Am **6. September 2013** findet in **Fribourg** die diesjährige Jahresversammlung statt. Im Zentrum stehen haftpflichtrechtliche Fragen. Die schriftlichen Fassungen der Referate sind im ersten Teil dieses Jahrbuches abgedruckt.

Die nächste Jahresversammlung wird am **5. September 2014** in **Bern** stattfinden.

## **2. Wissenschaft**

Die Gesellschaft begleitete intensiv die Arbeiten im Zusammenhang mit der **Totalrevision** des **VVG**. Dazu wird auf den Bericht der Fachgruppe VVG verwiesen.

Ein wichtiges Thema für die Gesellschaft ist jeweils auch die Teilnahme an **Vernehmlassungen** und **Anhörungen** des Bundes. Die im Berichtsjahr erstellten Stellungnahmen sind nachfolgend abgedruckt.

Schliesslich hat die Gesellschaft versucht, das an der Jahresversammlung 2012 in Luzern vorgestellte **Pflichtversicherungsgesetz** in die politische Diskussion einzubringen. Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga hat sich in einem Brief an die Gesellschaft sehr positiv geäussert.

Weniger glücklich verliefen die Bemühungen, die Mitglieder regelmässig mit einem **Newsletter** über neue Gerichtsentscheidungen zu informieren. Vorläufig muss auf andere Zusammenstellungen (Rechtsprechungsübersicht in der Zeitschrift *Have*, *njus* oder *JaSo*) verwie-

sen werden. Eventuell kann der Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt das Thema zusammen mit unserem Kooperationspartner Have wieder aufnehmen. Vorläufig jedenfalls musste die Herausgabe der Newsletter eingestellt werden.

### 3. Mitglieder

Die Mitgliederzahl blieb ungefähr stabil. Die Gesellschaft weist einen eher überalterten Mitgliederbestand auf. Daraus folgt eine überproportional grosse Anzahl von natürlichen Abgängen. Eine stabile Mitgliederzahl bedeutet deshalb, dass es gelungen ist, diese Abgänge zu kompensieren durch eine erfreuliche Anzahl von der Gesellschaft neu beigetretenen Kolleginnen und Kollegen. Besonders erfreulich ist, dass im Berichtsjahr auch die ersten studentischen Mitglieder begrüsst werden konnten. Feststellbar ist über die letzten Jahre auch ein Trend, wonach sich die Bindung der Versicherer an die Gesellschaft lockert. Erstmals ist im vergangenen Jahr eine grosse Allbranchengesellschaft aus der Gesellschaft ausgetreten. Versicherungsgruppen, bei denen sowohl die Leben- als auch die Nicht-Leben-Gesellschaft Mitglied waren, beschränken die Mitgliedschaft zunehmend auf eine Gesellschaft.

*Per Mitte 2013 zählt die Gesellschaft*

- 419 Einzelmitglieder
- 3 Studentische Mitglieder
- 27 Kollektivmitglieder
- 9 Wissenschaftliche Mitglieder / Behörden

### 4. Gremien

Der **Vorstand** wurde 2012 verjüngt und vergrössert. Erstmals im Vorstand vertreten ist die Versicherungsaufsicht des Fürstentums Liechtenstein in der Person von *Dr. Alexander Imhof*. Die schweizerische Aufsichtsbehörde ist nach dem Rücktritt von Hans-Peter Gschwind neu durch *David Mösch* vertreten. Nach dem Rücktritt des Altpräsidenten Peter Beck ist das Bundesamt für Sozialversicherungen im Vorstand leider nicht mehr vertreten. Sehr dankbar sind wir, dass die Tradition, wonach ein Mitglied unseres höchsten Gerichts dem Vorstand angehört, weiter gepflegt werden kann: Nach dem Rücktritt von Bundesrichter Dr. Aldo Borella hat sich *Bundesrichter PD Dr. Felix Schöbi* bereit erklärt, im Vorstand mitzuwirken. Als Finanzchef neu dazugekommen ist *Prof. Dr. Pascal Grolimund*, der in dieser Funktion Dr. Andreas Hohl ersetzt, der seinerseits aber als Vertreter der Rückversicherer im Vorstand verbleibt. Auch die Verbindung zur Universität Zürich bleibt der Gesellschaft erhalten: *Prof. Dr. Helmut Heiss* ersetzt den zurückgetretenen Prof. Dr. Anton K. Schnyder. Nach dem Rücktritt von Dr. Isabelle Vetter Schreiber konnten wir *Prof. Dr. Marc Hürzeler* als neuen BVG-Spezialisten gewinnen. Neu sind wir schliesslich in der Person von *Prof. Dr. Frédéric Krauskopf* auch mit der Universität Bern verbunden.

Der Vorstand traf sich traditionsgemäss zu zwei Sitzungen. Zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte hat der Vorstand neu einen **Ausschuss** (bestehend aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, dem Aktuar, dem Finanzchef sowie einem Beisitzer) eingesetzt.

Auch der **wissenschaftliche Beirat** wurde verstärkt. Neu hinzugekommen sind unser Altpräsident *Peter Beck* (der in dieser Funktion den zurückgetretenen Altpräsidenten Dr. Ruedi Ruedi ersetzt), *Prof. Dr. Basile Cardinaux* (Uni Fribourg), *Prof. Dr. Ueli Kieser* (Uni St. Gallen) und *Dr. Volker Pribnow* (Anwalt in Baden).

## 5. Finanzen

Die Finanzen befinden sich auf dem Weg der Konsolidierung. 2010 stand im Zeichen des Jubiläums, bei dem vor allem die Herausgabe der Festschrift mit erheblichen Kosten verbunden war. 2011 wurde die Geschäftsstelle von Eglisau nach Rodersdorf transferiert und die gesamte Mitgliederverwaltung sowie die Buchhaltung reorganisiert und (weitgehend) digitalisiert. Die Rechnung schloss mit einem Defizit von knapp Fr. 8'000.- ab. 2012 erfolgte (u.a.) der Relaunch der Homepage. Das Jahr schloss mit einem Defizit von knapp Fr. 3'000.- ab. Mit einem Eigenkapital von über Fr. 75'000.- ist die Gesellschaft aber immer noch hervorragend aufgestellt und jederzeit in der Lage, neue Projekte in Angriff zu nehmen.

### Kennzahlen Abschluss

Bilanz	2011	2012	2012	2011	
Kasse	-1362.00	286.30	277.00		Kreditoren
Bank	83'193.04	76'462.99		9'730.00	Transitorische Passiven
Debitoren	145.53	145.53	79'596.57	87'430.50	Eigenkapital
Transitorische Aktiven	7'350.00				
	89'326.57	76'894.82	79'873.57	97'160.50	
Verlust	7'833.93	2'978.75			
	97'160.50	79'873.57	79'873.57	97'160.50	

Eigenkapital 2011	87'430.50
./. Verlust 2011	-7'833.93
Eigenkapital 2012	79'596.57
./. Verlust 2012	-2'978.75
Eigenkapital 2013	76'617.82

Erfolgsrechnung	2011	2012	2012	2011	
Vereinsversammlung	7'997.60	7'802.65	6'900.00		Tagungsbeiträge
Projekt PflVG		820.82	2'500.00		Sponsoring
Prämierung Diss.	4'000	9'240.00	44'640.00	44'040.00	Mitgliederbeiträge
Homepage		17'799.86	1'254.26	689.75	Übriger Ertrag
Jahrbuch		60.00			
Beiträge an Dritte	17'161.56	2'217.50			
Vereinskosten	23'170.38	15'371.58			
		4271.50			
Übriger Aufwand	234.14	689.10			
	52'563.68	58'273.01	55'294.26	44'729.75	
			2'978.75	7'833.93	Verlust
	52'563.68	58'273.01	58'273.01	52'563.68	

### Auszug aus dem Revisionsbericht 2012

Wir haben die Jahresrechnung der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht für das Jahr 2012 geprüft. Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, währenddem unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den einschlägigen Grundsätzen, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

...

Das **Reinvermögen** (Eigenkapital) beträgt somit **CHF 76'617.82**. Es hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 2'978.75 abgenommen.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern und Bern, im Juni 2013  
sig. Rolf Wendelspiess und Kilian Ritler, Revisoren

*Anmerkung: Die detaillierte Jahresrechnung sowie der vollständige Jahresbericht können auf der Homepage der SGHVR eingesehen werden.*

## **6. Geschäftsstelle**

Im Vordergrund stand im Berichtsjahr der Relaunch der Homepage der Gesellschaft. Diese dient nicht nur der Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit. Sie kann auch interaktiv genutzt werden. So können Beitrittserklärungen, Anmeldungen zu Veranstaltungen oder Bestellungen elektronisch vorgenommen werden. Die Gremien können ihre Arbeiten in einem geschlossenen Bereich vollständig dokumentieren. Schliesslich ist das gesamte Archiv der Gesellschaft digitalisiert und ebenfalls im geschlossenen Bereich abgelegt.

Derzeit arbeiten wir an der Automatisierung der E-Mail-Versandlisten. Wir möchten die Mitglieder per E-Mail laufend über unsere Veranstaltungen und anderen Aktivitäten informieren. Dies setzt allerdings voraus, dass wir die E-Mail-Adressen der Mitglieder kennen. Es ergeht deshalb auch an dieser Stelle der Aufruf an die Mitglieder der Gesellschaft, der Geschäftsstelle die E-Mail-Adresse bekannt zu geben (dies kann mit dem Mutationsformular aus unserer Homepage elektronisch erfolgen: Im Register Gesellschaft die Mutationsmeldung anklicken).

Ein grosses Manko der Homepage ist die fehlende Zweisprachigkeit. Eine professionelle Übersetzung kann sich die Gesellschaft nicht leisten. Wir suchen deshalb französischsprachende Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, die laufende Übersetzung eines Teils der Homepage zu übernehmen. Wer sich dazu bereit erklären möchte, ist gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen. Vielen Dank.

## **B. Fachgruppen**

### **1. Aida Swiss Chapter**

*Christian Lang*

Das AIDA Swiss Chapter ist eine eigenständige Fachgruppe der SGHVR und als solche das «National Chapter» der international organisierten Association Internationale de Droit des Assurances (AIDA). Das AIDA Swiss Chapter soll als Plattform von Lehre und Praxis dienen, auf der grenzüberschreitende Versicherungs- und Rückversicherungsthemen behandelt und ein aktiver Austausch in diesen Fragestellungen gepflegt werden. Seit der Reaktivierung der Fachgruppe vor drei Jahren erfreuen sich die Veranstaltungen des AIDA Swiss Chapter konstanter Beliebtheit und ziehen regelmässig zwischen 50 und 80 Teilnehmer an. Die Besucher der Veranstaltungen stammen etwa zu gleichen Teilen aus der Versicherungsbranche und aus der interessierten Anwaltschaft. Oft beteiligen sich auch Vertreter der Aufsichtsbehörde FINMA an den Anlässen. Die Veranstaltungen sind jeweils öffentlich und dank der Unterstützung durch verschiedene Sponsoren kostenlos. Die Fachgruppe wird geleitet durch ein «Organizing Committee», bestehend aus Christian Felderer (Chairman, SCOR, Zurich Hub), Lars Gerspacher (gbf Rechtsanwälte), Helmut Heiss (Universität Zürich) und Christian Lang (Prager Dreifuss Rechtsanwälte). Im Berichtsjahr führte das AIDA Swiss Chapter drei Veranstaltungen in Zürich durch:

Im November 2012 diskutierte ein Panel bestehend aus Peter Kalberer (KPMG), Gabe Shawn Varges (FINMA), Sylva de Fluiter (Infrasure), Adrian Williams (Swiss Re) und Denise Wipf (Mazars Coresa) das Thema «Rules of Conduct and Governance for Insurance and Reinsurance Carriers». Es ging dabei unter anderem um die Unterschiede zwischen gesellschaftsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Anforderungen an solche Regelwerke im internationalen Vergleich und das Spannungsfeld zwischen formeller Implementierung solcher Instrumente und der gelebten Wirklichkeit im Tagesgeschäft der Versicherung- und Rückversicherungsgesellschaften.

Im März 2013 stiess der Anlass zu Thema «Subrogation und Regress im schweizerischen und im internationalen Verhältnis» auf überdurchschnittlich grosses Interesse, vor allem bei den Schadenabteilungen der Versicherer und der Anwaltschaft. Christoph Graber (Prager Dreifuss Rechtsanwälte), Helmut Heiss (Universität Zürich, gbf Rechtsanwälte), Reinhard Kindscher (Basler Versicherungen) und Matthias Kuznik (Clyde & Co., London), erörterten und diskutierten verschiedene heikle Fragen aus diesem Themenkreis anhand eines Modells.

Im Juni 2013 schliesslich lud das AIDA Swiss Chapter den britischen «Law Commissioner» David Hertzell ein, um über die Entstehung des teilrevidierten englischen Versicherungsvertragsgesetzes zu referieren. David Hertzell war in seiner Funktion als staatlich eingesetzter Law Commissioner eine der treibenden Kräfte in diesem Gesetzgebungsprozess. Im Gegensatz zur Schweiz wurde das Reformprojekt in England und Schottland verwirklicht und im Jahr 2012 in Kraft gesetzt. Helmut Heiss (Universität Zürich) stellte im Anschluss an das Referat des Gastes aus England verschiedene rechtsvergleichende Überlegungen an und berichtete über den Stand einiger anderer Reformbemühungen in Kontinentaleuropa.

Die Präsentationen dieser Veranstaltungen sind alle auf der Homepage des AIDA Swiss Chapter ([www.aidaswisschapter.org](http://www.aidaswisschapter.org)) unter der Rubrik «Veranstaltungen» abrufbar.

## **2. Forum Technische Entwicklung**

*Herbert Zech\**

Mit dem *Forum Technische Entwicklung – Haftung und Versicherung* wurde 2013 eine neue Fachgruppe der SGHVR gegründet. Das Forum Technische Entwicklung beschäftigt sich mit den Auswirkungen technischer Innovationen auf das Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Hoch innovative Bereiche finden sich beispielsweise in der Chemie, Pharmazie, Biotechnologie oder Informationstechnologie. Industrien in diesen Bereichen sehen sich mit neuen Chancen und Risiken konfrontiert, die besondere rechtliche Fragen aufwerfen. Die Fachgruppe möchte ein berufsgruppenübergreifendes Forum für den fachlichen Austausch von Juristen bieten, die in diesen Bereichen tätig sind.

Unter anderem hat sich die Fachgruppe zum Ziel gesetzt, zweimal im Jahr prominente Referenten zu einem Vortrag einzuladen, der sich mit einem Thema aus dem Bereich technische Entwicklung, Risiko und Recht beschäftigt. Als Auftaktveranstaltung trug am 12. Juni 2013 *Prof. Dr. Peter Gauch* in den Räumen der Juristischen Fakultät der Universität Basel zum Thema *AGB als Instrument der Risikobeschränkung* vor. Dabei zeigte er, wie AGB eingesetzt werden können, um auf vertraglichem Wege unterschiedliche Risiken auf den Vertragspartner abzuwälzen, und welchen rechtlichen Grenzen eine solche Strategie unterliegt. Bei einem anschliessenden Apéro konnten sich die Teilnehmer der Veranstaltung noch ausführlich austauschen.

Im Jahr 2013 wird die Fachgruppe noch eine weitere Vortragsveranstaltung anbieten. Voraussichtlich am 14. November 2013 wird Frau *Dr. Heidi Bürgi* über Haftungsfragen beim Off-Label Use von Arzneimitteln sprechen.

Leitende Mitglieder der Fachgruppe sind Herbert Zech (als Vorsitzender), René Beck, Claude Urs Breutel, Stephan Fuhrer und Pascal Grolimund. Weitere Informationen zu der Fachgruppe finden sich auf der Internetseite <http://www.sghvr.ch/fachgruppen/>. Interessenten sind jederzeit herzlich willkommen.

## **3. Fachgruppe VVG**

*Stephan Fuhrer\**

Die Fachgruppe VVG wollte die Totalrevision des VVG aus einer wissenschaftlichen Sicht begleiten. Sie richtet im Herbst 2012 einen Brief an die Wirtschafts- und Abgabenkommission des Nationalrats, mit dem sie die Parlamentarier auf verschiedene Punkte im Entwurf des Bundesrates hinwies, zu denen noch Nachbesserungsbedarf bestand. Es ging dabei nur um formelle Fragen, d.h. nicht darum, welche von mehreren möglichen Lösungen die richtige sei, sondern wie die als richtig erkannte Lösung gesetzestechnisch am besten umgesetzt werden kann. Eine Antwort hat die Fachgruppe nicht erhalten.

Mit der Rückweisung der Vorlage durch das Parlament ist das Projekt Totalrevision zum Erliegen gekommen. Die Fachgruppe wird wieder aktiv, sobald die vom Parlament geforderte Teilrevision des VVG konkreter wird oder sich aus anderen Gesetzesprojekten Auswirkungen auf das Versicherungsvertragsrecht ergeben (was z.B. vom geplanten Finanzdienstleistungsgesetz zu erwarten ist).

Kontakt: Geschäftsstelle SGHVR.

## C. **Stellungnahmen der SGHVR zu Vernehmlassungen und Anhörungen des Bundes**

### 1. **Vernehmlassung zur Revision des Freizügigkeitsgesetzes und des Gesetzes über die berufliche Vorsorge – Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht vom 08.02.2013**

#### a. **Bemerkungen zu Art. 19a FZG**

##### I. Allgemeine (kritische) Bemerkungen zur Wahlmöglichkeit von Anlagestrategien

Die SGHVR möchte bereits im Allgemeinen zu bedenken geben, dass die Eröffnung unterschiedlicher Anlagemöglichkeiten durch Art. 1e BVV2 als problematisch erachtet wird und der bereits heute mit einem Glaubwürdigkeitsproblem behafteten 2. Säule abträglich sein kann. Diese Wahlmöglichkeit stellt aus rechtspolitischer Sicht einen Schritt in Richtung freier Wahl der Vorsorgeeinrichtung dar und unterstützt eine Abschaffung der beruflichen Vorsorge in ihrer tradierten Form. Es muss jedenfalls vermieden werden, dass sich Vorsorgeeinrichtungen angesichts des eigenen Rechtsschutzes der neu geplanten Bestimmungen dazu verleiten lassen, riskante Anlagemöglichkeiten bereit zu stellen, welche sie bei eigener Verantwortung nicht anbieten würden.

##### II. Verminderte Garantie im Einzelnen

Die Zulässigkeit der Mitgabe des effektiven Werts des Vorsorgeguthabens bei Versicherten in Abweichung von Art. 15 und 17 FZG ist unter dem vorstehend geäusserten generellen Vorbehalt zu unterstützen, sofern an den Möglichkeiten individueller Anlagen im Bereich der beruflichen Vorsorge festgehalten wird. Heute sind allfällige Anlageverluste durch die bei einem Einzelaustritt auszurichtenden Mindestleistungen gemäss FZG letztlich von der verbleibenden Versichertengemeinschaft zu tragen, die Gewinne hingegen kommen dem Einzelnen zugute. Mit den neuen Regelungen würde eine seit dem 1. Januar 2006 bestehende Ungerechtigkeit beseitigt. Immerhin muss aber darauf hingewiesen werden, dass durch die geplante Neuregelung ein zusätzliches Freizügigkeitsproblem geschaffen wird, das bisher ein solches zwischen den Vorsorgeeinrichtungen war und nun in die einzelne Vorsorgeeinrichtung hineingetragen wird. Die Vorstellung, dass die Vorsorgeeinrichtungen in jedem Fall auch eine Anlagestrategie anbieten müsse, welche die bisherigen Freizügigkeitsleistungen garantiere, darf nicht zu einer unheilvollen – aber nicht realen – Wahrung des Scheins der Kollektivität verkommen.

Mit Blick auf das Verursacherprinzip regt die SGHVR auch an, die Folgen finanzieller Auswirkungen individueller Anlagestrategien gesetzlich dahingehend zu regeln, dass Mehrkosten für die Verwaltung infolge der Individualisierung der Vorsorge zwingend von den Versicherten, die eine individuelle Anlagestrategie gewählt haben, getragen werden müssen. Es muss Gewähr dafür geboten sein, dass entsprechend anfallende Mehrkosten nicht auf diejenigen Versicherten der Vorsorgeeinrichtung oder des Vorsorgewerks überlagert werden, welche von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Die entsprechende Regelung könnte auf Verordnungsstufe in einen neuen Art. 1e Abs. 2 BVV2 aufgenommen werden, da Art. 1 Abs. 3 BVG eine hinreichende gesetzliche Grundlage dafür bietet.

Die in Art. 19a Abs. 2 FZG vorgesehenen Informationspflichten und das Zustimmungserfordernis des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners sollten nach Auffassung der SGHVR



gesetzlich so ausgestaltet werden, dass der Vorsorgeeinrichtung eine praxistaugliche und kostengünstige Umsetzung möglich ist.

**b. Art. 40 BVG und Art. 24f<sup>bis</sup> FZG**

Die SGHVR befürwortet die Stossrichtung der inhaltlichen Neuregelung vollumfänglich. Sie macht indessen darauf aufmerksam, dass damit auf die Vorsorgeeinrichtungen weitere kostenintensive Aufgaben zukommen. Es ist die gesamte Versicherungsgemeinschaft, die solche individuell verursachten Kosten zu tragen hat. Zudem stellen wir fest, dass Vorsorgeeinrichtungen zwar eine Meldepflicht gegenüber den Behörden zukommt. Zugunsten der Behörden aber fehlt eine gesetzliche Grundlage, die ihnen die Blockierung einer Auszahlung nach der Sperrfrist von 30 Tagen ermöglichen würde und zu stossenden Ergebnissen für die Unterhaltsberechtigten führen könnte. Die SGHVR empfiehlt deshalb, diese Fragen nochmals näher zu prüfen.

**2. Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative "Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf (06.441) vom 20.12.2012**

Entsprechend unserem Tätigkeitsgebiet beschränken wir uns auf Ausführungen zum **Versicherungsvertrag**.

**a. Gleichzeitige Revision des VVG vorderhand gescheitert**

Mit Entwurf vom 07.09.2011 (BBl. 2011, 7705 ff.) beantragte der Bundesrat dem Parlament eine Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). In den Art. 7 f. dieses Entwurfes schlägt er die Einführung eines Widerrufsrechts vor. In der Vernehmlassung wurde dies mehrheitlich kritisch aufgenommen (Bericht EFD, Okt. 2009, S. 11). Mit einer Zweidrittelmehrheit hat der Nationalrat am 13.12.2012 beschlossen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, eine Teilrevision vorzubereiten. Gegenstand dieser Teilrevision soll u.a. die Einführung eines Widerrufsrechts sein (vgl. Medienmitteilung der WAK-NR vom 22.10.2012). Angesichts der klaren Mehrheit im Rat geht die SGHVR davon aus, dass der Nationalrat auch nach einem allfällig anders lautenden Beschluss des Ständerates an der Rückweisung festhält, womit diese definitiv würde (Art. 87 ParlG).

Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir deshalb vom aktuell geltenden VVG aus. Dies bedeutet insbesondere, dass wir nicht davon ausgehen, dass ein im VVG enthaltenes Widerrufsrecht nach Art. 40a Abs. 2 VE-OR Ihren Vorschlägen vorgehen kann. Der VE-OR sollte deshalb das Widerrufsrecht in Versicherungssachen abschliessend regeln, wobei dies sinnvollerweise im VVG geschieht (vgl. Ziff. 4).

**b. Grundsatz**

Die Gesellschaft unterstützt die Einführung eines Widerrufsrechts bei Versicherungsverträgen. Dieses soll allerdings auf Konsumentenverträge (und allenfalls auf Verträge mit KMU) beschränkt sein und den besonderen Gegebenheiten des Versicherungsgeschäfts Rechnung tragen. Dies sind im Wesentlichen:

- Verzicht auf ein Widerrufsrecht bei kurzfristigen Verträgen;
- Regelung der Rechtslage, wenn Dritte aus einem widerrufenen Vertrag noch Rechte geltend machen können;

- Verhinderung von möglichen Missbräuchen bei kostenintensiven vorvertraglichen Risikoabklärungen.

### c. Anwendungsbereich

#### I. Allgemeines

Der Vorentwurf sieht ein Widerrufsrecht für *Haustür- und Fernabsatzverträge* vor (Art. 40a Abs. 1), nimmt davon aber die *Finanzdienstleistungsverträge* wieder aus, es sei denn, es handle sich um obligatorische Versicherungsverträge (Art. 40g Abs. 3).

#### II. Grundversicherung nach KVG

Dazu ist vorweg klarzustellen, dass sich alle Überlegungen zum Widerrufsrecht bei Versicherungsverträgen auf privatrechtliche, dem VVG unterstellte Verträge beziehen. Offenbar wollen die Autoren des Vorentwurfes mit dem Vorbehalt der obligatorischen Versicherungen in Art. 40g Abs. 3 sicherstellen, dass für den Abschluss einer Grundversicherung nach KVG das Widerrufsrecht erhalten bleibt (Erläuternder Bericht, S. 20 f.). Dieses Anliegen ist von jenem eines Widerrufsrechts beim Abschluss privater Versicherungsverträge zu unterscheiden. Da das Obligationenrecht auf die Rechtsverhältnisse nach KVG nicht anwendbar ist, könnte ein Widerrufsrecht beim Abschluss einer sozialen Grundversicherung im Rahmen dieser Vorlage durch eine dahingehende Änderung des KVG im Anhang zur OR-Revision vorgesehen werden. Die SGHVR ist jedoch der Auffassung, dass ein solches nicht erforderlich ist. In der sozialen Krankenversicherung werden die Deckung vorgeschrieben und die Prämien kontrolliert. Ferner können die Versicherten jährlich die Kasse wechseln, wobei ihnen dies durch einen Kontrahierungszwang deutlich erleichtert wird. Schliesslich sieht das Gesetz zur Sicherung des ununterbrochenen Versicherungsschutzes beim Wechsel des Versicherten ein spezielles Verfahren vor (Art. 7 KVG), dass durch die Gewährung eines Widerrufsrecht unnötig verkompliziert würde.

#### III. Ausnahme für Finanzdienstleistungen

Der Vorentwurf nimmt Finanzdienstleistungen vom Geltungsbereich des Widerrufsrechts aus. Die Erläuterungen definieren Finanzdienstleistungen u.a. mit "*jede Dienstleistung im Zusammenhang mit ... Versicherungen ...*" (Seite 20). Im Ergebnis führt dies dazu, dass ein Widerrufsrecht im Privatversicherungsbereich nur noch für obligatorische Versicherungen gilt. Dabei ist wohl davon auszugehen, dass sich das Obligatorium aus einem Gesetz ergeben muss. Damit verbleiben verschiedene obligatorische Haftpflichtversicherungen<sup>2</sup> sowie die Elementarschadenversicherung vom Widerrufsrecht erfasst. Für alle anderen Versicherungsverträge bleibt es beim status quo. Die vorgeschlagene Regelung bringt somit nur marginale Änderungen des geltenden Rechts. Diese sind aber nicht geeignet, der in der Lehre vorgebrachten Kritik am Ausschluss der Versicherungsverträge vom Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften (nach Art. 40a Abs 2 OR) Rechnung zu tragen (vgl. statt vieler: GAUCH/ SCHLUEP/SCHMID, OR Allgemeiner Teil, Band I, 9. Auflage, Zürich 2008, N 477).

Das Problem, dass mit der Vorlage die Mängel des geltenden Rechts nicht beseitigt werden, liesse sich auch mit einer Einschränkung der Definition der Finanzgeschäfte kaum lösen, denn man müsste die in Bezug auf das Widerrufsrecht wichtigen Lebensversicherungsver-

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Übersicht in den Erläuterungen zu dem von der SGHVR vorgeschlagenen Pflichtversicherungsgesetzes (Zürich 2012, ISBN 978-3-7255-6658-7).

träge wohl mehrheitlich den Finanzgeschäften zuordnen, womit sie nach der Systematik der Vorlage vom Widerrufsrecht ausgeschlossen blieben. Gerade für diese hochpreisigen Versicherungsprodukte erscheint die Einführung eines Widerrufsrechts aber wichtig. Der Bundesrat plant den Erlass eines Finanzdienstleistungsgesetzes. Dort sollen u.a. Regeln zum Vertrieb von Finanzprodukten aufgenommen werden (vgl. FINMA-Vertriebsbericht 2010). In diesem Zusammenhang wird man nicht darum herumkommen, zu definieren, welche Versicherungsverträge als Finanzdienstleistungen gelten und welche nicht. Die SGHVR schlägt vor, vorliegend die Frage des Begriffes der Finanzdienstleistungen offen zu lassen und im Rahmen des Erlasses des Finanzdienstleistungsgesetzes zu klären.

Um der in der Lehre geäußerten Kritik am geltenden Recht Rechnung zu tragen, wird beantragt, auf die Ausnahme der Finanzdienstleistungen zu verzichten und das Widerrufsrecht für Versicherungsverträge auf diese Weise deutlich breiter auszugestalten, als dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist.

#### d. Änderung des VVG

Die SGHVR schlägt vor, dass **eine Widerrufsbestimmung in das Versicherungsvertragsgesetz aufgenommen wird**. Eine solche Regelung würde nach Art. 40a Abs. 2 VE-OR als spezialgesetzliche Bestimmung dem OR vorgehen. Zu diesem Zweck soll das VVG durch einen neuen Artikel 8a und 8b ergänzt werden. Diese könnte sich eng an die mit der Totalrevision vorgeschlagene Ausgestaltung des Widerrufsrechts (in der Fassung des Entwurfs des Bundesrats) anlehnen.

##### I. Vorschlag

###### **Art. 8a** *Widerrufsrecht für Konsumentenverträge*

<sup>1</sup> *Konsumenten können ihren Antrag zum Abschluss oder zur Änderung des Vertrages oder dessen Annahme durch eine Erklärung schriftlich widerrufen.*

<sup>2</sup> *Das Widerrufsrecht erlischt zwei Wochen nach Abschluss oder Änderung des Vertrages.*

<sup>3</sup> *Die Frist ist eingehalten, wenn die Erklärung dem Versicherer am letzten Tag zugegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist.*

<sup>4</sup> *Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen sowie bei Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.*

###### **Art. 8b** *Wirkung des Widerrufs*

<sup>1</sup> *Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist.*

<sup>2</sup> *Bereits erbrachte Versicherungsleistungen sind zurückzuerstatten. Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann der Versicherungsnehmer verpflichtet werden, dem Versicherer allfällige Kosten aus besonderen Abklärungen, die es im Hinblick auf den Abschluss vorgenommen hat, zu erstatten.*

<sup>3</sup> *Solange geschädigte Dritte trotz eines Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegenüber dem Versicherer geltend machen können, schuldet der Versicherungsnehmer die Prämie und kann der Versicherer dem Versicherten die Unwirksamkeit des Vertrages nicht entgegenhalten.*

## II. Erläuterungen

### α. Konsumenten

Auf eine Definition des Begriffs des Konsumenten kann verzichtet werden<sup>3</sup>. Im Vorschlag des Bundesrats zur Totalrevision des VVG wird das Widerrufsrecht (mit Ausnahme der sog. Grossrisiken) allen Versicherungsnehmern gewährt. Wollte man diese Lösung umsetzen, so müsste in Art. 8a Abs. 1 die *Konsumenten* durch *Versicherungsnehmer* ersetzt werden und in Art. 8a Abs. 4 als zusätzliche Ausnahme die Grossrisiken aufgenommen werden. Alternativ könnte erwogen werden, das Widerrufsrecht in Ergänzung zu den Konsumenten auch den Gewerbetreibenden (small businessmen) zu gewähren. Diese müssten dann allerdings im Gesetz definiert werden. Die SGHVR schlägt jedoch vor, **den Anwendungsbereich des Widerrufsrechts auf Konsumentenverträge zu beschränken**.

### β. Versicherer

Vorliegend wird vom Versicherer und nicht - wie im Entwurf des Bundesrats - vom Versicherungsunternehmen gesprochen. Der Bundesrat wollte im Rahmen der Totalrevision den Begriff des Versicherers generell mit jenen des Versicherungsunternehmens ersetzen (dies in Anlehnung an die Terminologie des Versicherungsaufsichtsgesetzes). Nachdem die Totalrevision gescheitert ist, bleibt es aber beim geltenden VVG, das mit dem Begriff des Versicherers arbeitet. Es würde wenig Sinn machen, diesen Begriff ausschliesslich zur Regelung des Widerrufsrechts durch jenen des Versicherungsunternehmens auszutauschen. Es wird deshalb vorgeschlagen, im Rahmen der vorgeschlagenen Teilrevision des VVG **beim Begriff des Versicherers zu bleiben**.

### γ. Kurzfristige Verträge

Bei kurzfristigen Verträgen soll das Widerrufsrecht nicht gelten. Der Bundesrat führte dazu in seiner Botschaft zur Totalrevision Folgendes aus<sup>4</sup>:

*"Im Gegensatz zum europäischen Richtlinienrecht, welches für das Widerrufsrecht bei Lebensversicherungen eine Vertragslaufzeit von mindestens sechs Monaten voraussetzt (Art. 35 Abs. 2 der RL 2002/83/EG vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen), räumt Absatz 1 das Widerrufsrecht bereits bei einer Laufzeit von lediglich einem Monat ein. Damit lehnt sich der Entwurf an Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der RL 2002/65/EG vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an, wonach das Widerrufsrecht bei Reise- und Gepäckversicherungen oder bei ähnlichen kurzfristigen Versicherungspolicen mit einer Laufzeit von unter einem Monat ausgeschlossen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass lediglich Vereinbarungen, die aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von untergeordneter Bedeutung sind, vom Widerrufsrecht ausgeschlossen werden."*

Dem schliesst sich die SGHVR an.

### δ. Vorläufige Deckungen

Was für kurzfristige Verträge gilt, muss *a fortiori* für vorläufige Deckungen gelten. Auch der Bundesrat schloss diese vom Anwendungsbereich des Widerrufsrechts aus.

<sup>3</sup> Vgl. KOLLER-TUMLER: Einführung in die Grundlagen des privatrechtlichen Konsumentenschutzes, in: Kramer (Hrsg.): Konsumentenschutz im Privatrecht, Schweizerisches Privatrecht, Band X, Basel 2008, 1-108, 57.

<sup>4</sup> BBl. 2011, 7705 ff., 7731.

## δ. Kollektive Personenversicherungen

Im Entwurf des Bundesrats waren kollektive Personenversicherungen ebenfalls vom Anwendungsbereich des Widerrufsrechts ausgenommen. Da solche Verträge praktisch ausschliesslich von Unternehmen abgeschlossen werden (Ausnahmen sind z.B. die Insassenversicherung oder kollektive Kinderunfallversicherungen für mehrere Kinder der gleichen Familie), bedarf es dieses Ausschlusses nicht mehr. Im typischen, vom Bundesrat anvisierten Fall der Firmenversicherung braucht es keinen solchen Ausschluss, da für Firmenversicherungen das Widerrufsrecht ohnehin nicht gilt. Soweit von Privaten kollektive Personenversicherungen abgeschlossen werden, erscheint es sachgerecht, diese auch dem Widerrufsrecht zu unterstellen.

## ε. Verhinderung von Missbräuchen

Zur Verhinderung von Missbräuchen sollen in Ausnahmefällen dem Versicherten die vom Versicherer bezahlten Risikoabklärungen (z.B. ärztliche Untersuchungen) überbunden werden können. Der Bundesrat schreibt dazu<sup>5</sup>:

"Zudem ist eine Kostenerstattungspflicht der Versicherungsnehmerin und des Versicherungsnehmers vorgesehen, sofern und soweit sie durch die Umstände gerechtfertigt ist. Zu denken ist dabei etwa an kostspielige ärztliche oder technische Untersuchungen, die das Versicherungsunternehmen im Hinblick auf den Vertragsschluss veranlasst hat. Bei Vertragsänderungen können selbstverständlich nur die Leistungen zurückgefordert werden, welche gestützt auf die Änderung erbracht worden sind."

## ζ. Verträge mit direktem Forderungsrecht und Einredenausschluss

Art. 8 Abs. 3 E-VVG regelt die Folgen eines Widerrufs, wenn Dritte trotz Widerruf Ansprüche gegen den Versicherer geltend machen können. Zu lösen ist (im Wesentlichen) folgendes Problem: Ein Kontrollschild für ein Motorfahrzeug wird nur abgegeben, wenn der Halter einen Versicherungsnachweis beim Strassenverkehrsamt hinterlegt. Damit ist der Versicherer geschädigten Dritten gegenüber leistungspflichtig und zwar unabhängig vom weiteren Schicksal des Vertrages. Widerruft nun der Versicherungsnehmer einen Vertrag, zu dem er bereits einen Versicherungsnachweis hinterlegt hat, so bewirkt dies das Erlöschen des Vertrages, nicht aber das Erlöschen der Leistungspflicht des Versicherers gegenüber geschädigten Dritten. Der Versicherer ist vielmehr gehalten, der Behörde das (durch den Widerruf bewirkte) Erlöschen des Vertrages anzuzeigen. Diese wird daraufhin die Kontrollschilder (notfalls polizeilich) einziehen lassen. Bis zum Zeitpunkt des Einzuges der Kontrollschilder (längstens während 60 Tagen seit dem Eingang der Meldung des Versicherers beim Strassenverkehrsamt) bleibt der Versicherer gegenüber geschädigten Dritten leistungspflichtig. Da der Vertrag jedoch wegen des Widerrufs bereits erloschen ist, kann der Versicherer im Umfang der einem Dritten gegenüber erbrachten Leistung auf den Versicherungsnehmer zurückgreifen. Dieser Konsequenz dürfte sich der widerrufende Versicherungsnehmer kaum bewusst sein. Verursacht der Versicherungsnehmer nach dem Widerruf einen schweren Verkehrsunfall, so können die finanziellen Konsequenzen für ihn ruinös sein.

Die Expertenkommission hat vorgeschlagen, die vertraglichen Pflichten (Prämienzahlung und Risikotragung) trotz Widerruf bis zu dem Zeitpunkt weiterlaufen zu lassen, an dem die Leistungspflicht des Versicherers Dritten gegenüber endet. Damit wäre für den Versicherungsnehmer das Risiko einer unkalkulierbaren Regresspflicht gebannt. Der Vorschlag lautet:

---

<sup>5</sup> A.a.O. S. 7732.

*"Solange aber geschädigte Dritte trotz eines Widerrufs Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen können, schuldet der Versicherungsnehmer die Prämie und kann das Versicherungsunternehmen dem Versicherten die Unwirksamkeit des Vertrages nicht entgegenhalten."*

Der Entwurf des Bundesrats sieht demgegenüber - wohl versehentlich - vor, dass der Versicherer dem Geschädigten die Unwirksamkeit des Vertrages nicht entgegen halten kann. Damit sind Tatbestand (d.h. Dritte können noch Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen) und Rechtsfolge (die Unwirksamkeit des Vertrages kann dem Geschädigten nicht entgegen gehalten werden) identisch. Richtig muss es heissen, dass der Versicherer dem Versicherten die Unwirksamkeit nicht entgegen halten kann.

Diese Korrektur gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf wird vorliegend berücksichtigt.

#### **e. Abschliessende Bemerkungen**

Mit der vorgeschlagenen Lösung der Ausweitung des Widerrufsrecht auf alle von Konsumenten abgeschlossenen Versicherungsverträge entschärft sich auch ein anderes Problem, das sich bei der Beschränkung des Widerrufsrechts auf obligatorische Versicherungen gestellt hätte: Jenes des "Durchgriffs", d.h. die Behandlung von im Zusammenhang mit anderen, widerrufbaren Verträgen (z.B. Kauf-, Leasing- oder Pauschalreiseverträge) abgeschlossenen nicht widerrufbaren (weil nicht obligatorischen) Versicherungsverträgen.

Abschliessend gestatten wir uns noch den Hinweis, dass wir es sehr begrüessen, dass die Vorlage auf die den Lesefluss in hohem Masse beeinträchtigende geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

### **3. Vernehmlassung zum Bericht des Bundesrats zuhanden der Bundesversammlung über die Zukunft der 2. Säule vom 15.04.2012**

Die Vernehmlassung folgt in ihrem Aufbau demjenigen des Berichts und nimmt zu den jeweils bezeichneten Themenkomplexen Stellung.

#### **Ad. Ziff. 2.4. Ungenügende Ersatzquote für tiefe Erwerbseinkommen und atypische Erwerbskarrieren und Selbständigerwerbende**

Der Bericht enthält verschiedene Lösungsvorschläge, um die bei Erreichen des Rücktrittsalters erzielte Ersatzquote bei *Personen mit atypischen Erwerbskarrieren* zu erhöhen bzw. dem verfassungsmässigen Ziel näher zuzuführen. Diesbezüglich ist zu vermissen, dass kein Vorschlag angebracht wird, die Grenzbeträge (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug etc.) bei Teilerwerbstätigen dem jeweiligen Beschäftigungsgrad anzupassen. Angesichts der Ausführungen zu den sog. atypischen Erwerbskarrieren müsste auch auf diejenigen Versicherten Rücksicht genommen werden, die nur ein Teilzeitpensum versehen. Wir haben heute die Situation zu verzeichnen, dass zwar eine Anpassung der Grenzbeträge bei Teilerwerbsfähigen, nicht aber bei Teilerwerbstätigen im Obligatoriumsbereich vorgeschrieben ist, was auch unter dem Blickwinkel der Ersatzquote nicht befriedigt. Dass eine Anpassung der Grenzbeträge an den Beschäftigungsgrad durchführbar ist, zeigt die bereits seit Jahren bestehende Regelung in Art. 6 Abs. 6 BPVG des liechtensteinischen Rechts.

Der Bericht nimmt Bezug auf denkbare Einschränkungen der *Kapitalbezugsmöglichkeiten* aus der beruflichen Vorsorge. Die Vorschläge reichen von einer Beschränkung von Vorbe-

zügen zur Wohneigentumsförderung auf die überobligatorische berufliche Vorsorge bis hin zum gänzlichen Ausschluss entsprechender Kapitalbezüge in der gesamten Vorsorge. Ein Ausschluss der Kapitalbezüge aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge erscheint durchaus sinnvoll, nicht allein unter dem Blickwinkel der Ersatzquote, sondern ebenso aus Sicht der Erhaltung des Vorsorgeschatzes. In der Praxis ist nicht selten – gerade im Zusammenhang mit Ehescheidungen – zu beobachten, dass Versicherte die in Wohneigentum investierten Vorsorgemittel einbüßen, wenn ungünstige Veräusserungen des Wohneigentums vorgenommen werden müssen. Eine diesbezügliche Sicherung mindestens des Obligatoriums erscheint daher als sinnvoll. Weiterhin Vorbezüge sollten jedoch im Bereich des Überobligatoriums sowie der dritten Säule zugelassen werden, was eine entsprechende differenzierte Neuregelung erfordern würde.

Eine Erhöhung des Mindestrücktrittsalters von 58 auf 60 Jahre ist abzulehnen. Die entsprechende Regelung von Art. 1i BVV2 wurde vor erst 7 Jahren im Rahmen der 1. BVG-Revision eingeführt. Ein Änderungsbedarf besteht unseres Erachtens nicht.

#### **Ad. Ziff. 3.3. Kassenlandschaft**

Der Bericht stellt als Lösungsansätze sowohl die Einführung einer Einheitskasse als auch die Bestimmung einer Mindestgrösse der Vorsorgeeinrichtungen vor. Beide Lösungsansätze sind unseres Erachtens abzulehnen. Die vergangenen Jahre zeigen, dass eine Veränderung der Kassenlandschaft auch auf „natürlichem Wege“ stattfindet, indem kleinere Vorsorgeeinrichtungen aufgelöst werden oder mit anderen Einrichtungen fusionieren. Ein derart tiefgreifender Eingriff des Gesetzgebers in die Grundlagen der beruflichen Vorsorge ist daher weder erforderlich noch angebracht.

#### **Ad. Ziff. 4.4. Freie Pensionskassenwahl**

Die Einführung einer freien Pensionskassenwahl durch die Arbeitnehmer ist aus Sicht der SGHV abzulehnen. Dass mit diesem Modell eine Vereinfachung der beruflichen Vorsorge herbeigeführt werden könnte, ist höchst zweifelhaft. Zudem würde damit eine Distanzierung der beruflichen Vorsorge von den Arbeitgebern bedeuten, was eine zweckmässige Sozialpartnerschaft in der zweiten Säule schwächen könnte.

#### **Ad. Ziff. 5.3. Parität und Interessenkonflikte**

Die SGHVR befürwortet, dass die Durchführung der Wahlen des obersten Organs bei grossen Sammelstiftungen durch Weisungen der Oberaufsichtskommission definiert und von einer weiteren gesetzlichen Regelung abgesehen wird.

#### **Ad. Ziff. 8.4. Vollversicherung und Mindestquote**

Die SGHVR befürwortet die Durchführung der beruflichen Vorsorge mittels Vollversicherung. Diese bietet den Versicherten Sicherheiten, namentlich bezüglich der Leistungs- und Zinsgarantien, welche erwünscht sind.

Eine Weiterverfolgung der Paketlösung „Transparenz plus“ wird von der SGHVR begrüsst.

#### **Ad. Ziff. 9.4. Mindestumwandlungssatz**

Die Notwendigkeit einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes an die veränderten Parameter ist unbestritten. Der Vorschlag des Berichts, die Festsetzung des Mindestumwandlungssatzes in die Kompetenz des Bundesrates zu legen, kann begrüsst werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die damit erwünschte „Entpolitisierung“ der Thematik vermutlich nicht erreicht werden kann, ohne den Anschein einer „Umgehung des Volkswillens“ im Nachgang der Volksabstimmung vom 7. März 2010 zu erwecken. Zu überlegen wäre namentlich, den jeweiligen Entscheid des Bundesrates von einer vorgängigen Anhörung der Sozialpartner abhängig zu machen.

Nicht sinnvoll erscheint es, die Kompetenz zur Festsetzung des Umwandlungssatzes in die Hände des obersten Organs der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zu legen. Nicht allein dass damit von einem einheitlichen Mindestumwandlungssatz der obligatorischen beruflichen Vorsorge Abstand genommen würde, was sich nicht rechtfertigt, sollte der Entscheid über den Mindestumwandlungssatz im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge durch staatliches Handeln festgelegt und nicht der Privatautonomie überlassen werden.

#### **Ad. Ziff. 13. Vereinfachungen in der beruflichen Vorsorge**

Der Vorschlag des Berichts, nach Möglichkeiten der Vereinfachung der beruflichen Vorsorge zu suchen, wird von der SGHVR begrüsst. Zu den Einzelaspekten muss jedoch differenziert Stellung genommen werden.

Eine Aufhebung des seit 1985 bis heute als „Leerformel“ stehenden *Art. 3 BVG* kann befürwortet werden, dürfte jedoch keinen wesentlichen Vereinfachungserfolg zeigen.

Die Einführung *standardisierter „elektronischer Meldezettel bei Freizügigkeit“ und Vorsorgeausweise* würde einen guten Schritt in Richtung Vereinfachung der Administration bedeuten. Angesichts der in den Vorsorgeeinrichtungen verwendeten unterschiedlichen technischen Verwaltungssystemen muss zwar mit einem erheblichen Einstiegsaufwand gerechnet werden, der aber in Anbetracht des damit verfolgten Nutzens für die versicherten Personen und Arbeitgeber sowie der mittelfristigen Reduktion des Verwaltungsaufwandes durchaus gerechtfertigt ist.

Eine *Aufhebung der 3-Monatsfrist* für die Unterstellung unter die obligatorische berufliche Vorsorge dürfte nicht sinnvoll sein und würde den Administrativaufwand der Vorsorgeeinrichtungen erheblich erhöhen. Allfälligen Umgehungen der Unterstellung durch sog. Kettenarbeitsverträge wird mit *Art. 1k BVV2* hinreichend Rechnung getragen.

Eine Aufhebung der *Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenerwerb* ist demgegenüber als gewinnbringend einzustufen. Die Praxis zeigt, dass die diesbezügliche Unterscheidung regelmässig erhebliche Schwierigkeiten bereitet und Verwaltungsaufwand verursacht. Ein unbesehenes Abstellen auf AHV-rechtliche Qualifikationen erweist sich häufig nicht als zielführend, was zusätzliche Abklärungen der Organe der Vorsorgeeinrichtung erforderlich macht. Zudem wäre ein Fallenlassen dieser Unterscheidung auch im Hinblick auf die Vorsorgesituation atypischer Arbeitnehmer sinnvoll.

Ein *Anschluss atypischer Arbeitnehmer an die Auffangeinrichtung* wird von der SGHVR als nicht zweckmässig erachtet. Soll die Vorsorgesituation dieser Arbeitnehmer tatsächlich verbessert werden, ist die Ausgliederung aus der ordentlichen Vorsorge bei der Vorsorgeeinrichtung des jeweiligen Arbeitgebers kontraproduktiv.



Eine *Harmonisierung des Begünstigtenkreises* in der Vorsorge ist erstrebenswert. Namentlich sollten die Differenzen zwischen Art. 15 FZV und Art. 20a Abs. 2 BVG behoben werden. Eine Einengung des zulässigen Begünstigtenkreises ist demgegenüber abzulehnen, da hiervon insbesondere auch die dritte Säule betroffen würde.

Bezüglich einer Aufhebung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzuges sollte zwischen diesen beiden Grenzbeträgen unterschieden werden. Mit Blick auf die Eintrittsschwelle würde die gänzliche Aufhebung eine erhebliche zusätzliche administrative Belastung für die Vorsorgeeinrichtungen mit sich bringen, da ggf. auch kleinste Einkommen zu versichern wären. Dies ist abzulehnen. Die Aufhebung des Koordinationsabzuges würde demgegenüber den versicherten Verdienst erhöhen und damit das Vorsorgevolumen der Versicherten erhöhen, was grundsätzlich sinnvoll ist. Jedenfalls angedacht werden sollte aber aus Sicht der SGHVR, dass die Beträge der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzuges wieder übereinstimmend festgelegt werden, wie sich die Rechtslage bereits vor Inkrafttreten der 1. BVG-Revision zeigte.

Eine Aufhebung der Individualisierungsmöglichkeiten in der Vorsorge ist abzulehnen. Hingegen könnte angedacht werden, die durch die Individualisierung der Vorsorge hervorgerufenen zusätzlichen Kosten der Vorsorgeeinrichtung nach dem Verursacherprinzip bei denjenigen Vorsorgenehmern und Vorsorgewerken einzubringen, welche von den Individualisierungsmöglichkeiten Gebrauch machen.